

Die alte und neue Umgangspflegschaft

NEUE LÖSUNGEN FÜR ALTE PROBLEME ODER BRAUCHEN WIR NICHT EHER EINEN UMGANGSHELFER?

Die geänderte Gesetzgebung zu diesem Thema stellt Richtern, Eltern und Kindern und den potenziellen „Umgangspflegern“ Fragen zur Anwendung und zum Nutzen für den Einzelfall. Der folgende Artikel gibt eine Übersicht über die wesentlichen Themenbereiche und Unterschiede. Abschließend werden Empfehlungen dargestellt, die bei der praktischen Durchführung zu beachten sind.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des FamFG am 1. 9. 2009 wurde auch der § 1684 BGB ergänzt. Dort heißt es nun: *„Wird die Pflicht nach Absatz 2 () dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen.“*

In der Begründung wird dazu ausgeführt: *„Mit dieser Vorschrift soll die Pflegschaft mit dem Aufgabenkreis der Durchführung des Umgangs (sog. „Umgangspflegschaft“) ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Die Regelung greift eine Praxis der Familiengerichte auf, die bei schwerwiegenden Umgangskonflikten zunehmend von der bereits nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen, den Eltern die elterliche Sorge für den Bereich des Umgangs nach § 1666 zu entziehen und dafür einen Ergänzungspfleger einzusetzen.“ und weiter: „Voraussetzung für die Anordnung der Umgangspflegschaft ist nach § 1684 Abs. 3 Satz 3, dass die Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 „dauerhaft oder wiederholt erheblich beeinträchtigt“ wird. Die Anordnung der Umgangspflegschaft soll damit auf Fälle beschränkt werden, in denen der betreuende Elternteil oder die Obhutsperson im Sinne des § 1684 Abs. 2 Satz 2 das Umgangsrecht des getrennt lebenden Elternteils in erheblicher Weise vereitelt.“*

Es ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber damit die Sanktionsschwelle bei einer Umgangsverweigerung herabsetzen will, da sich die bisherigen Mittel – Zwangsgeld und Zwangshaft – oft als wenig tauglich erwiesen haben. Ob die neuen Ordnungsmittel nach dem § 89 FamFG – Ordnungsgeld und Ordnungshaft – hier zielführend sein werden, muss die Praxis zeigen. In der Begründung des Gesetzgebers greift zu kurz, dass es auch Fälle gibt, in denen der Umgangsberechtigte gegen die Wohlverhaltenspflicht *„dauerhaft oder wiederholt erheblich“* verstößt. Es wäre logisch, auch eine Umgangspflegschaft in diesem Falle anzuordnen, um sicherzustellen, dass das Fehlverhalten des umgangsberechtigten Elternteils sich nicht negativ auswirkt.

Um beurteilen zu können, ob hier nun „der Stein der Weisen“ zur Durchführung und Durchsetzung von Umgang gefunden wurde, ist eine Auseinandersetzung mit den praktischen Folgen notwendig. Zur Kennzeichnung dienen die Abkürzungen **EP** für Ergänzungspfleger und **UP** für den neuen Umgangspfleger.

VERGLEICH: ERGÄNZUNGSPFLEGER (ALS UMGANGSPFLEGER) NACH § 1909 BGB + UMGANGSPFLEGER NACH § 1684 BGB

Thema Bestallung:

Für beide gilt, dass die Regelungen über die Pflegschaft (§ 1909 ff. BGB) anzuwenden sind. § 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB sieht vor, dass auf die Pflegschaft die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften – somit auch § 1789 BGB über die Bestellung des Vormunds durch das Familiengericht – entsprechende Anwendung finden. Es muss also eine zusätzliche Bestallung vorgenommen werden.

Thema Rechte:

- a) **Aufenthaltsbestimmungsrecht: UP:** Nach § 1684 Absatz 3 Satz 4 BGB umfasst die Umgangspflegschaft das Recht, für die Dauer des Umgangs den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Dies gilt für beide Arten der Umgangspflegschaft.

Kommentar: Dies bedeutet in der Praxis einen Teilentzug der elterlichen Sorge – **und zwar in beiden Fällen!** Während die Ergänzungspflegschaft erst nach Durchführung eines Verfahrens wegen Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB eingerichtet werden kann – es sei denn, die Eltern einigen sich einvernehmlich auf die entsprechende Einschränkung des Sorgerechts, entfällt **offiziell** dieser Sorgerechtsentzug beim Umgangspfleger nach § 1684 BGB.

Aus meiner Sicht könnte dieser inoffizielle Sorgerechtsentzug verfassungsrechtlich bedenklich sein und zu entsprechenden Klagen beim BVerfG führen!

Interessanterweise hält der Gesetzgeber die Kindeswohlprüfung gegenüber anderen Umgangsberechtigten weiterhin für notwendig. Dazu heißt es in einer Ergänzung des § 1685 Abs. 3 BGB: „Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.“ Zur Begründung führt der Gesetzgeber aus: „Über die Verweisung des § 1685 Abs. 3 gilt die in § 1684 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit der Anordnung einer Umgangspflegschaft auch für die Durchführung von Umgangsrechten der Bezugspersonen des Kindes nach § 1685. Da hier nicht das Verhältnis der Eltern zueinander, sondern das Verhältnis der Eltern zu den Bezugspersonen des Kindes betroffen ist, soll die Anordnung der Umgangspflegschaft hier weiterhin an die Voraussetzung der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 geknüpft werden.“

- b) **Herausgabe des Kindes: UP:** Ebenfalls in § 1684 Absatz 3 Satz 4 BGB ist geregelt, dass die Umgangspflegschaft das Recht umfasst, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen. Der Umgangspfleger kann von dem betreuenden Elternteil jedoch nicht die Herausgabe des Kindes unter Anwendung unmittelbaren Zwangs verlangen. Dies setzt voraus, dass das Gericht die Anwendung unmittelbaren Zwangs für geboten hält und dies nach § 90 FamFG anordnet. Der Umgangspfleger kann gegebenenfalls einen Antrag auf Herausgabe des Kindes beim zuständigen Familiengericht stellen. Gegenüber dem Kind ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 90 Absatz 2 Satz 1 FamFG ausgeschlossen. Dies gilt für beide Arten der Umgangspflegschaft.
- c) **Abänderung des Umgangsbeschlusses: UP:** Der Umgangspfleger bewegt sich im Rahmen eines gerichtlichen Umgangsbeschlusses oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs nach § 156 Absatz 2 FamFG. Zur Abänderung des Umgangstitels ist nur das Familiengericht berechtigt. Gelangt der Umgangspfleger zu der Überzeugung, dass der Titel nicht dem Wohl des betroffenen Kindes entspricht und daher der Abänderung bedarf, kann er diese gegenüber dem Familiengericht anregen.

EP: Demgegenüber hat der Ergänzungspfleger ganz andere Möglichkeiten. So sollte dieser zunächst völlig frei entscheiden können, wie er den Umgang gemäß dem Kindeswohl regelt. Der Umgangspfleger, der mit diesem Recht ausgestattet ist, sollte die Möglichkeit eingeräumt bekommen, im Gespräch mit dem Kind oder aufgrund eigener fachlich begründeter Meinungsbildung den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil so zu gestalten, wie er ihn für kindeswohl-angemessen hält. Dies kann im Einzelfall auch dazu führen, dass er keinen Umgang befürwortet oder zustande kommen lässt, weil er von dessen Kindeswohlbelastung oder -Schädigung überzeugt ist. Wenn aber aufgrund eines Einspruchs eines Elternteils in einem folgenden Umgangsverfahren gerichtlich ein Umgang festgelegt wird, hat der Ergänzungspfleger diese Regelung durchzusetzen und sich an den gerichtlichen Beschluss zu halten. Ist er der Meinung, dass diese Besuchsregelung nun dem Kindeswohl schadet oder dem Kindeswohl nicht dient, kann er nicht eigenverantwortlich diese Umgangsregelung in seinem Sinn abändern, sondern muss Beschwerde einlegen. Der Ergänzungspfleger ist wie der Verfahrensbeistand beschwerdeberechtigt. Er hat auch die Möglichkeit sich nach einer Frist an das Familiengericht zu wenden, um eine Abänderung gemäß § 1696 BGB herbeizuführen.

Kommentar: In diesem Bereich unterscheiden sich die beiden Arten der Umgangspflegschaft gravierend. Der Umgangspfleger „Neu“ hat sich strikt an den Umgangsbeschluss des Gerichts zu halten. Er hat damit auch keine Möglichkeit, eventuell im Sinne des Kindeswohls eine Abänderung (Zeiten) vorzunehmen, auch wenn sich in der konkreten Situation herausstellt, dass der Umgang so oder gar nicht durchgeführt werden kann. Er hat auch kein eigenständiges Beschwerderecht.

Thema Aufgaben

- a) **Umgangsbegleitung:** Die **Umgangspflegschaft** ist von dem **begleiteten Umgang** nach § 1684 Absatz 4 Satz 3 BGB deutlich abzugrenzen. Darunter ist die Anordnung des Familiengerichts zu verstehen, dass der Umgang nur stattfindet, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dieser ist ausschließlich zur Anwesenheit berechtigt und hat keine darüber hinausgehenden Befugnisse. Der begleitete Umgang ist eine Beratungs- und Unterstützungsleistung nach § 18 SGB VIII und liegt damit in der Verantwortung der Jugendhilfe. Eine Vermischung dieser beiden Aufgaben ist rechtlich äußerst problematisch! Dies auch unter dem Aspekt einer unklaren „Mischfinanzierung“ aus dem Topf der Landesjustizhaushalte und der kommunalen Jugendhilfeeats.
- b) **UP:** Demgegenüber stehen dem Umgangspfleger die oben näher erläuterten Rechte nach § 1684 Absatz 3 Satz 4 BGB zu. Diese kann er in sehr flexibler Weise ausüben. Neben der Wahrnehmung seines Anwesenheitsrechts während des gesamten Umgangs kann er auch über die **konkrete** Ausgestaltung des Umgangs bestimmen. Ist es den Eltern nicht möglich, eine Verständigung über die Umgangsmodalitäten herbeizuführen, kann der Umgangspfleger entweder von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch machen oder versuchen, zwischen den Eltern zu vermitteln.

EP: Der richterliche Beschluss zur Bestellung und Festlegung des Umfangs der Ergänzungspflegschaft sollte klar und präzise das spezifische Wirkungsfeld und den Kompetenzbereich gegenüber den Eltern bestimmen. Ansonsten könnten Eltern vermuten, dass der Ergänzungspfleger für alles

zuständig ist, und treten mit entsprechender Erwartungshaltung an ihn heran oder sie gehen von einem kleineren Wirkungsfeld aus und bestreiten dann eine weitergehende Zuständigkeit. Dabei sollte nicht die konkrete Umgangsregelung vorgegeben werden, sondern nur der Hinweis, dass der Umgangspfleger diese eigenverantwortlich durchführt. Der Ergänzungspfleger soll die Möglichkeit haben, sich an den jeweils situationspezifischen und akut auftretenden Hindernissen zu orientieren und entsprechende Maßnahmen anwenden können, um diese zu beseitigen. Hier muss dem Umgangspfleger die Freiheit bleiben, selbst in dieser Richtung aktiv zu werden.

Thema Zeitrahmen

UP: Nach § 1684 Absatz 3 Satz 5 BGB ist die Anordnung der Umgangspflegschaft zu befristen. Nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums werden die Eltern eine Möglichkeit finden, den Umgang in Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung einvernehmlich zu regeln. Es mag aber auch sein, dass sich nach einer gewissen Zeit herausstellt, dass sich die Umgangspflegschaft nicht dazu eignet, den Umgang herbeizuführen, da sich der Elternkonflikt zu stark manifestiert hat. In diesem Fall ist das Gericht gehalten, unter dem Aspekt des Kindeswohls die Ergreifung weiterer familiengerichtlicher Maßnahmen zu prüfen.

EP: Die Ergänzungspflegschaft endet nach § 1882 BGB mit dem Wegfall der in der Begründung der Pflegschaft bestimmten Voraussetzungen, was konkret bedeutet: Die Eltern können wieder eigenständig den Umgang mit ihren Kindern regeln.

Thema Vergütung

Die Vergütung des Umgangspflegers und des Ergänzungspflegers richten sich nach § 1684 Absatz 3 Satz 6 BGB in Verbindung mit § 277 FamFG.

Wenn keine qualifizierte Einzelperson zur Führung einer Umgangspflegschaft bereit ist oder zur Verfügung steht, so kann diese Arbeit nur im Rahmen einer sog. „Amtspflegschaft“ durch das Jugendamt wahrgenommen werden. In diesem Fall entfällt die Vergütung durch das Gericht.

Thema Qualifizierung

Fachkenntnisse und Berufserfahrung

EP: Wenn die Einsetzung eines Ergänzungspflegers für den Umgang erforderlich ist, dann ist die Konfliktdynamik der Familie so brisant und vielgestaltig, dass nur mit umfangreicher Erfahrung und berufsspezifischen Vermittlungs- und Kommunikationsfähigkeiten ein Fortschritt erzielt werden kann. Zugleich muss der Ergänzungspfleger in der Lage sein, für das Kind im Konflikt ein stützender und vertrauenserweiser Ansprechpartner zu sein. Idealerweise sind Sozialpädagogen, Sozialarbeiter und Psychologen für dieses Tätigkeitsfeld geeignet, die eine entsprechende Erfahrung in der Arbeit mit Konfliktfamilien haben.

Voreinstellung

EP: Zu der Übernahme einer Ergänzungspflegschaft gehört auch die Bereitschaft, den Auftrag des Gerichts und die diesem zugrunde liegenden Erkenntnisse als sinnvoll anzusehen, es sei denn, der Pfleger gewinnt während der Durchführung seiner Arbeit neue Erkenntnisse, die den bisherigen Kenntnisstand so verändern, dass das Kindeswohl belastet wäre. Wenn ein Umgangspfleger bereits nach einem Vorgespräch der Ansicht ist, „dass eine Umgangsregelung nicht möglich oder dem Kind abträglich sei“, sollte er den Fall nach Einsicht der Akten ablehnen.

Durchsetzungsfähigkeit und aktives Handeln

UP: Der Umgangspfleger muss bereit und in der Lage sein, selbstbewusst und körperlich aktiv tätig zu werden. Konkret kann dies heißen, einen laut auftretenden Vater in die Schranken zu weisen oder sich einem Kind, das sich weinend an die Mutter klammert und von dieser ebenfalls weinend umklammert wird, als Bezugsperson anzubieten. Bei anderen Familien muss der Umgangspfleger seine Rolle so ausfüllen, dass er den Schwerpunkt seines Auftretens weniger auf eine partnerschaftlich-vermittelnde Kommunikationstechnik legt, sondern eher darauf, mit einer wohlwollend-direktiven Autorität Vorgaben zu setzen, die von den Familienmitgliedern einzuhalten sind. Dabei ist dennoch immer eine einigungsfördernde Gesprächsstrategie und streitvermeidende Gesprächsführung anzustreben.

Kontrollfunktion

UP: Bestehen bei der Umgangsgestaltung Probleme derart, dass der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, vordergründig nichts gegen einen Umgang einzuwenden hat, er jedoch ein übergriffiges und kindeswohl-belastendes Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils nicht ertragen könnte, ist vorerst die unterstützende und besänftigende Gegenwart einer dritten Person bei der Übergabesituation erforderlich. Aus neutraler Perspektive hat dies für beide Elternteile eine „entlastende“ Funktion, aus

subjektiver Perspektive bedeutet es für den einen „Schutz“ und für den anderen „Kontrolle“.

Ermittlung

EP: Bei der Umsetzung des Auftrags muss der Ergänzungspfleger ebenso neutral sein wie ein Umgangsbegleiter oder ein Sachverständiger, gerade auch, weil er mit mehr „Macht“ ausgestattet ist. Dies hindert ihn aber nicht, sich ein umfassendes Bild von der Situation des Kindes und der Familie zu machen. Dazu sind möglicherweise mehr Gespräche mit den Betroffenen notwendig, als dies für den Vertreter des Jugendamtes, Verfahrensbeistand oder auch Sachverständigen gilt, da der Ergänzungspfleger das Vertrauen der Betroffenen erwerben muss. Seine Aufgabe besteht in der Intervention, dazu benötigt er Hintergrundwissen über die familiäre Dynamik.

Zeitaufwand

UP: Ein beauftragter Umgangspfleger muss bereit sein, auch außerhalb der üblichen Bürozeiten seine Aufgabe auszuführen. Der Umgangspfleger wird auch am Wochenende benötigt, da meist zu diesen Zeiten der Umgang stattfindet und die kritischen Übergabesituationen am Anfang seine persönliche Gegenwart erfordern. Häufig sind zudem Elterngespräche und Gespräche mit dem Kind zu führen, die ohne Zeitdruck stattfinden sollten, um bei den Betroffenen Vertrauen zu schaffen. Anfänglich wird der zeitliche Umfang einer unterstützenden Maßnahme während einer Umgangspflegschaft relativ hoch sein. Später reicht es häufig, wenn der Umgangspfleger nur bei der Übergabe und Rückgabe anwesend ist oder sich schließlich nur noch telefonisch rückversichern bzw. abwarten muss, ob ein Elternteil sich aus eigener Motivation meldet, um seine Hilfe in Anspruch zu nehmen. Am Anfang ist meist die persönliche Anwesenheit des Umgangspflegers erforderlich. Er sollte beiden Eltern in einem persönlichen Gespräch seine Aufgaben und Absichten erläutern. Die Bedenken der Eltern, ihre Vorstellungen und spezifischen Möglichkeiten oder Einschränkungen können so vom Umgangspfleger aufgenommen und in seiner Arbeit berücksichtigt werden.

Ergänzungspfleger und Kind

EP: Ehe der Ergänzungspfleger konkret einen Umgang regelt, sollte er mit dem Kind ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben. Das Kind sollte wissen, dass seine Vorstellungen, Wünsche, Befürchtungen Gehör finden und in angemessenem Rahmen Berücksichtigung erfahren. Bei dem ersten Treffen mit dem getrennt lebenden Elternteil ist es für junge Kinder meist entlastend, wenn der Ergänzungspfleger in Sichtnähe bleibt, nur eine kurze Zeit des Zusammenseins vereinbart und sich anschließend vom Kind berichten lässt, ehe die weitere Gestaltung erfolgt.

Im weiteren Verlauf kann dann die konkrete Gestaltung des Zusammenseins den Betroffenen überlassen werden und die Anwesenheit des Umgangspflegers wird stetig vermindert. So kann er sich soweit im Hintergrund halten, dass er nur noch von den Beteiligten gesehen wird, was als Beruhigung erlebt wird. Dadurch erwächst in den Beteiligten die Gewissheit, dass sie es bald ganz ohne Hilfe schaffen werden.

Später sollten fernmündliche Absprachen, Berichte über den Verlauf des Umgangs durch die Eltern, Hinweise auf konfliktmindernde Verhaltensweisen durch den Umgangspfleger ausreichend sein.

Grenzen

UP: Die Grenze der Aufgabe des Umgangspflegers wird durch das Kindeswohl, aber auch durch die Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten bestimmt. Es ist nicht seine Aufgabe, den Willen eines den Umgang ablehnenden Kindes zu brechen.

EP: Ergänzungspflegschaft hat nur dann einen Sinn, wenn festgestellt wurde, dass das Kind eigentlich den Kontakt zum anderen Elternteil wünscht, nicht aber, wenn es einen Kontakt kategorisch und begründet ablehnt. Hier sind möglicherweise andere Interventionen angezeigt – s. u. **Die Ergänzungspflegschaft ist nicht ein Institut, um Elternrecht durchzusetzen, sondern um dem Kindeswohl gerecht zu werden.** Der Ergänzungspfleger ist dem konkreten Kindeswohl verpflichtet und nicht einer theoretischen, ideologischen oder gar alltagspsychologischen Vorannahme. Im Einzelfall kann auch eine Umgangsverringerung dem Kindeswohl dienen. Natürlich hat der Ergänzungspfleger dabei Elterninteressen, die auch im Zusammenhang mit dem Kindeswohl stehen, zu beachten. Daher besteht seine Aufgabe darin, eine vom Kind gewünschte Annäherung vorzubereiten, herbeizuführen, beim Kontakt mit dem Elternteil als Stütze und Vertrauensperson zur Seite zu stehen. Weiter hat er den Eltern und dem Kind Verantwortung für den Umgang zeitweise abzunehmen und durch Entscheidungskompetenz Regelungen zu finden, die das Konfliktniveau verringern oder gar Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen.

UP: Leider hat es der Gesetzgeber auch beim neuen Umgangspfleger versäumt, ein Anforderungsprofil für diese Tätigkeit zu formulieren. Wie sich aus den oben beschriebenen Aufgaben unschwer ergibt, wird dieser Umgangspfleger neben rechtlichen vor allem auch pädagogische und empathische Fähigkeiten benötigen. Zusätzlich steht jedes Gericht vor der

Frage, woher es eine qualifizierte und mitwirkungsbereite Person, die gern am Wochenende arbeitet, eigentlich finden soll?

Zusammenfassung

- Die neue Umgangspflegschaft nach § 1684 BGB löst keines der bekannten Probleme. Sie könnte zudem verfassungsrechtlich bedenklich sein. Ich schlage daher vor, diese Änderung wieder zu streichen.
- Die bisher gemachten Erfahrungen mit der Umgangspflegschaft nach § 1909 BGB sollten bundesweit zuerst ausgewertet und dann in eine einheitliche gesetzliche Form gebracht werden, die einer Einzelfallbetrachtung genügend Raum lässt.
- Es sollte vordringlich auch geprüft werden, ob nicht schon zu einem **frühen Zeitpunkt** des gerichtlichen Verfahrens ein mit umfangreichen Kompetenzen ausgestatteter „**Umgangshelfer**“ eine Eskalierung und Verhärtung des Konflikts verhindern kann. Die Erfahrungen in strittigen Umgangsverfahren haben gezeigt, dass eine frühzeitige und fachlich gut begleitete Intervention größere Chancen zur Klärung mit sich bringt. Der durch lange Streitphasen zwischen den Eltern und daraus folgende Verunsicherungen der Kinder erfolgte faktische Umgangsausschluss bzw. die Ablehnung eines Kontaktes seitens der Kinder könnte so vermieden werden. Dieser **Umgangshelfer** könnte die Möglichkeiten, die sich aus seiner Rechtsstellung eines **Umgangspflegers** und aus den Kompetenzen und Möglichkeiten eines **Umgangsbegleiters** ergeben, in seiner Person bündeln, und sie situationsangepasst und im Sinne der Kindesinteressen anwenden.
- Da davon auszugehen ist, dass der Umgangsstreit nur die Bühne für grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten der Eltern über ihre Kinder ist, sollte geprüft werden, ob nicht weitere Bereiche des Sorgerechts auf den Ergänzungspfleger übertragen werden, der mit seinen vermittelnden, aber am Ende auch Entscheidungskompetenzen für eine Beruhigung der Situation, und damit zu einer Kindeswohlförderung beitragen kann. Ein Beispiel für einen weiteren Bereich könnte die Gesundheitsfürsorge sein. So hätte der Umgangspfleger das Recht, bei Vorlage eines „Attestes“ wegen einer Absage eines Umgangstermins dessen Inhalt beim Arzt zu hinterfragen. Er hätte auch die Möglichkeit, bei eventuell notwendiger therapeutischer Hilfe für das Kind beim Erstgespräch mit der Therapeutin/dem Therapeuten die Problematik aus „neutraler“ Sicht zu schildern, was die Bestimmung des Therapiezieles erleichtern kann.
- Auch eine fachliche sowie mit personellen und zeitlichen Ressourcen ausgestattete Umgangsbegleitung – speziell an Wochenenden – sollte frühzeitig als alternative Möglichkeit geprüft werden. Deren Finanzierung sollte flächendeckend gesichert werden.
- Den betreuenden Elternteilen sollte bei Bedarf ein verpflichtendes Angebot zur Bewältigung eventueller Ängste und zur Konfliktverarbeitung unterbreitet werden.
- Umgangsberechtigten Elternteilen sollte bei Bedarf ein entsprechendes Angebot inklusive eines Trainings zur Erlangung von Betreuungskompetenz, Einsichtsfähigkeit und Feinfühligkeit vorgelegt werden.
- Generalisierende Betrachtungen, die Umgang pauschal als kindeswohl-dienlich erachten, sollten im Spiegel der dies nicht eindeutig stützenden wissenschaftlichen Forschungsergebnisse nicht mehr weiter als pauschale Begründung für einen Umgangsbeschluss dienen. Hingegen sollten wissenschaftlich belegte Gründe für Einschränkungen oder den Ausschluss des Umgangs endlich ernst genommen und für den Einzelfall geprüft werden.
- Ist eine kindliche Umgangsverweigerung ohne von außen nachvollziehbaren Grund vorhanden, so ist es die Pflicht des Gerichts, diese ergebnisoffen zu überprüfen. Dabei sollte sich das Gericht des Sachverständigen von qualifizierten Gutachtern bedienen.

Problem: Wenn mit der Bestellung auch der Auftrag verbunden ist, ein Kind von A nach B zu transportieren, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Kfz-Haftpflicht eventuelle Personenschäden abdeckt, oder ob dazu ein Transportschein für Personen erforderlich wäre.

Reinhard Prenzlau

Verfahrensbeistand/Berufsvormund und Ergänzungspfleger